

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Mein Umzugshaus

Mein Umzugshaus – Umzüge, Transporte und Entrümpelungen
Stand: Mai 2026

Teil 1: Allgemeine Regelungen

1. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Bestätigung des Angebots oder durch Annahme des Auftrags (z. B. Unterschrift oder Anzahlung). Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Anzahlung & Fälligkeit (Grundsatz)

Bei Auftragserteilung sind 50 % des vereinbarten Preises als Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist spätestens am Leistungstag vor Beginn oder unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zahlbar (Ausnahme: Aufträge nach Ziff. 2.4).

2.2 Privatkunden

Privatkunden können **bar oder per Überweisung** zahlen.

Anzahlungen und Abschlagsrechnungen sind **innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum** zu begleichen, sofern keine sofortige Zahlung erfolgt.

Erfolgt die Zahlung ganz oder teilweise unmittelbar in bar, gilt die Zahlung mit Übergabe des Betrags als erbracht.

Die Rechnung wird in diesem Fall **mit dem entsprechenden Zahlungsvermerk („Betrag erhalten / bar bezahlt“)** ausgestellt oder nachträglich übermittelt.

Die Schlussrechnung ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ohne Abzug fällig, sofern sie nicht bereits durch Barzahlung beglichen wurde.

2.3 Pflegegrad-/Kostenträgerfälle (Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt u. Ä.)

Aufträge im Zusammenhang mit Leistungen der Kranken-, Pflegekasse, des Sozialamts oder vergleichbarer Kostenträger gelten als **Privataufträge**.

Die Zahlung erfolgt gemäß Ziffer 2.1.

Der Auftraggeber erhält eine Rechnung zur Einreichung bei seinem Kostenträger.

Der Auftraggeber bleibt **unabhängig von einer Kostenübernahme, Teilübernahme oder Erstattung durch den Kostenträger vollständig zahlungsverpflichtet**.

2.4 Behörden / öffentliche Auftraggeber

Behörden, Ämter, öffentliche Träger oder vergleichbare Einrichtungen können nach Leistung auf Rechnung zahlen.

Zahlungsziel: 7 Kalendertage rein netto ab Zugang der Rechnung, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

2.5 Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen sind zulässig, insbesondere die Anzahlung von 50 % bei Auftragserteilung sowie weitere Teilbeträge bei mehrtägigen, erweiterten oder kombinierten Aufträgen. Bereits geleistete Zahlungen werden in der Schlussrechnung unter Angabe von Rechnungsnummer und Datum verrechnet.

2.6 Keine Ratenzahlung

Eine Zahlung in Raten ist ausgeschlossen. Der gesamte Rechnungsbetrag ist nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (Ziff. 2.1 – 2.4) zu begleichen.

2.7 Zahlungsverzug

Bei Verzug fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an; Mahnpauschalen können in angemessener Höhe berechnet werden. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei wiederholtem Verzug Vorauszahlung zu verlangen.

3. Stornierungen / Rücktritt durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit vor Beginn kündigen. Stornopauschalen: bis 14 Tage vor Leistungstermin kostenfrei; 13–7 Tage: 25 %; 6–3 Tage: 50 %; 2–1 Tag: 75 %; am Leistungstag: 100 % des vereinbarten Preises. Die Pauschalen berücksichtigen ersparte Aufwendungen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Bereits geleistete Anzahlungen werden mit den Stornokosten verrechnet. Stornierungen sind schriftlich zu erklären; maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.

4. Zusatzarbeiten und Wartezeiten

Nicht im Angebot enthaltene Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

Lieferungen, Abholungen sowie sonstige vom Auftraggeber gewünschte Zusatzfahrten werden gesondert berechnet.

Innerhalb der Stadtgebiete Sömmerda und Erfurt wird hierfür eine Pauschale von 14,90 € brutto je Anfahrt berechnet.

Außerhalb der Stadtgebiete Sömmerda und Erfurt wird zusätzlich zur Anfahrtspauschale eine Kilometerpauschale von 1,09 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer berechnet, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Wartezeiten, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind, insbesondere durch fehlende Mitwirkung, verspäteten Zugang, versperrte Wege oder unzureichende Vorbereitung, werden ab dem geplanten Leistungsbeginn zum im Angebot vereinbarten Stundensatz je Mitarbeiter und Fahrzeug berechnet.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass zum vereinbarten Termin der Zugang zu allen relevanten Räumen, Bereichen und Arbeitsflächen möglich ist und dass sämtliche für die Durchführung notwendigen Wege ganzjährig gefahrlos und ohne unzumutbare Behinderungen

genutzt werden können. Hierzu gehören insbesondere frei zugängliche und ausreichend befestigte Zuwege, sichere Ein- und Ausgänge, geeignete Lade- und Stellflächen sowie Hindernisfreiheit in Treppenhäusern, Fluren, Höfen und Außenbereichen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Flächen in einem Zustand sind, der eine sichere Durchführung der Arbeiten ermöglicht. Dies umfasst je nach Jahreszeit unter anderem die Beseitigung von Schnee, Eis, Nässe, rutschigen Belägen, Laub, übermäßigem Schmutz, Matsch, Unkraut, zugewachsenen oder blockierten Zuwegen, herabhängenden Ästen, unzureichender Beleuchtung sowie abgelegten Gegenständen oder sonstigen Hindernissen, die die Durchführung der Arbeiten behindern oder die Sicherheit des Personals gefährden können.

Halteverbotszonen werden – sofern vereinbart – durch den Auftragnehmer organisiert; die Kosten trägt der Auftraggeber. Zugangsbeschränkungen, Etagenangaben sowie alle wesentlichen Informationen zum Umzugsgut (z. B. Umfang, Art, Gewicht, Maße, besondere Transportbedingungen) sind dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen. Für Güter mit einem Einzelgewicht über 80 kg (z. B. Tresore, Klaviere, Maschinen) ist der Auftragnehmer vorab schriftlich zu informieren; erfolgt dies nicht, können zusätzliche Kosten entstehen. Schäden, die auf die unterlassene Mitteilung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ist der Zugang zum Gebäude, zum Objekt oder zu den Stellflächen aufgrund von vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen nicht sicher oder nur eingeschränkt nutzbar, kann der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur ordnungsgemäßen Herstellung der Nutzungssicherheit aussetzen oder verschieben. Etwaige Verzögerungen, zusätzliche Aufwendungen oder notwendige Umwege (z. B. Nutzung alternativer Wege, Befahren anderer Flächen, längere Tragewege) werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn die Sicherheit der Mitarbeiter nicht gewährleistet ist. Ein hierdurch entstehender Zeitverzug begründet keine Minderungs-, Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Zudem ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Arbeiten auf ungeeigneten, rutschigen, ungesicherten oder gefährlichen Flächen durchzuführen.

6. Abnahme und Reklamationen

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme. Offensichtliche Schäden sind bei Abnahme anzuzeigen. Verdeckte Schäden sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden; es gelten die gesetzlichen Regelungen des HGB (§ 451f HGB). Äußerlich erkennbare Schäden oder Verluste sind spätestens am folgenden Kalendertag, äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Bleibt die Abnahme ohne Beanstandung, gilt die Leistung als mangelfrei erbracht.

7. Haftung allgemein

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den Zusatzbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Keine

Haftung für Schäden durch höhere Gewalt, unsachgemäße Mitwirkung des Auftraggebers oder unzureichende Verpackung, sofern vom Auftraggeber gestellt. Auf Wunsch kann gegen Vergütung eine höhere Haftungssumme oder Transportversicherung vereinbart werden.

8. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse (z. B. Glätteis, Sturm, Streik, Verkehrsstörungen, technische Defekte oder behördliche Auflagen) oder andere Umstände, die eine sichere Durchführung verhindern, berechtigen zur Unterbrechung oder Verschiebung der Leistung; eine Haftung für Verzögerungen ist ausgeschlossen.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer

Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit des Personals oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers. Bis dahin erbrachte Leistungen und entstandene Kosten sind zu vergüten.

10. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Sömmerda Gerichtsstand. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

11. Kombinationsaufträge

Werden mehrere Leistungen kombiniert (z. B. Umzug und Entsorgung, Räumung und Transport), gelten die jeweiligen Zusatzbedingungen ergänzend. Die speziellere Regelung geht der allgemeinen vor.

Teil 2: Zusatzbedingungen

A. Umzüge

Haftung nach HGB (§ 451e HGB i. V. m. § 451g HGB); Begrenzung 620 € pro m³ Laderaum, sofern kein Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Keine Haftung für Pflanzen, Tiere, verderbliche Waren, unzureichend verpackte oder besonders empfindliche Güter ohne schriftliche Anmeldung. Ohne Vollservice verpackt der Auftraggeber selbst; mit Vollservice umfasst die Leistung Verpacken, Transport, Auspacken und Einräumen. Einfache Montagen sind möglich; Anschlüsse für Elektro, Dübel-, Sanitär- oder sonstige Installationsarbeiten erfolgen ausschließlich durch Fachbetriebe. Leistet der Auftraggeber oder dessen Hilfspersonen beim Be- oder Entladen mit, haftet der Auftragnehmer nicht für hierbei entstehende Schäden. Für innere Schäden an elektrischen Geräten (z. B. durch Erschütterung) wird keine Haftung übernommen, sofern keine äußere Beschädigung erkennbar ist. Wertsachen, Geld, Urkunden, Schmuck und ähnliche Gegenstände sind vom Transport ausgeschlossen, sofern sie nicht vorher schriftlich angemeldet wurden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug das Umzugsgut einzubehalten oder einzulagern. Eine Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Transportleistungen

Leistungsumfang: Beförderung der vereinbarten Güter zwischen Abhol- und Lieferadresse; Zusatzleistungen nur, wenn vereinbart. Der Auftraggeber sorgt für transportsichere Verpackung; auf Wunsch kann der Auftragnehmer gegen Aufpreis verpacken. Haftung nach HGB (§ 451e HGB), Begrenzung 620 € pro m³ Laderaum. Keine Haftung für Vorschäden oder besonders wertvolle Güter ohne vorherige schriftliche Anmeldung. Lade- und Entladestellen müssen frei zugänglich sein; Wartezeiten durch fehlende Zugänglichkeit werden berechnet.

C. Entrümpelungen / Wohnungsräumungen

Leistungsumfang: Räumung der vereinbarten Bereiche, Abtransport und besenreine Übergabe, sofern nicht anders vereinbart. Entsorgung erfolgt über zugelassene Betriebe; Kosten laut Angebot. Sonderabfälle (z. B. Asbest, Chemikalien, Farben, Öle) sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Entfernung verklebter Bodenbeläge nur gegen Aufpreis; Kleberreste und Estricharbeiten sind nicht geschuldet. Keine Haftung für im Räumungsgut verbliebene Wertgegenstände, Unterlagen oder Dokumente. Mit Auftragserteilung, bezogen auf die bei der Besichtigung festgestellten und zur Entsorgung oder Verwertung bestimmten Gegenstände, gehen alle nicht ausdrücklich zurückbehaltenen oder als Eigentum Dritter benannten Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über. Sollte der Auftraggeber oder Dritte nach der Besichtigung Gegenstände entfernen, verkaufen oder in anderer Weise darüber verfügen, behält sich der Auftragnehmer vor, das Angebot entsprechend anzupassen oder den Mehraufwand gesondert zu berechnen.